

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Aab Humanitarian Association
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte, Katastrophenopfer und Menschen mit Behinderungen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (**Zweck 1**); Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer (**Zweck 2**); die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (**Zweck 3**), die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (**Zweck 4**), die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke (**Zweck 5**) sowie die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland, die es unmittelbar und ausschließlich für die Verfolgung vorgenannter gemeinnütziger Zwecke zu verwenden haben (**Zweck 6**).

(2) Die gemeinnützigen Zwecke in Abs. (1) will die Gesellschaft insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklichen mit der

a) **Zweck 1** - Förderung von Hilfe

aa) Durchführung von Veranstaltungen und die Erstellung von Broschüren in verschiedenen Sprachen mit Informationen über die Gefahren in sowie der Flucht aus Krisen- und Katastrophengebieten,

- bb) Organisation und Durchführung von Evakuierungen aus lebensbedrohlichen Situationen der in Abs. (1) zu dem Zweck 1 genannten Personen,
- cc) Beauftragung von und Teilnahme an Hilfseinsätzen für die in Abs. (1) zu dem Zweck 1 genannten Personen in Krisen- und Katastrophengebieten oder in Drittländern zur lebensnotwendigen, medizinischen, psychologischen und psychotherapeutischen Versorgung, insbesondere mit Lebensmitteln, Bekleidung, Medikamenten, medizinischen Geräten sowie der Organisierung sportlicher Aktivitäten und der Bereitstellung von Schutzhäusern,
- dd) Bereitstellung von mehrsprachigen Informationen und Rechtsbeiständen zur erfolgreichen Verfolgung und Durchsetzung von Rechten jeder Art der in Abs. (1) zu dem Zweck 1 genannten Personen,
- ee) Recherchen zur Eruiierung der Situation der in Abs. (1) zu dem Zweck 1 genannten Personen im Inland und Veröffentlichung der Ergebnisse sowie Zurverfügungstellung an Medien, Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen.

b) Zweck 2 - Förderung des Andenkens

- aa) Bereitstellung von mehrsprachigen Informationen zur Erinnerung an die in Abs. (1) zu dem Zweck 2 genannten Personen auf der Webseite der Gesellschaft,
- bb) Teilnahme von Vertretern der Gesellschaft an Radiosendungen, Talkshows, Podcasts sowie Interviews für Print- und digitale Medien zur Erinnerung an die in Abs. (1) zu dem Zweck 2 genannten Personen.

c) Zweck 3 - Förderung internationaler Gesinnung

- aa) Teilnahme an nationalen, internationalen und multilateralen Treffen von staatlichen, zwischen- oder überstaatlichen Institutionen, wie Stadträten von Gemeinden, den Landtagen der Bundesländer, des Bundestags, des Europäischen Parlaments oder den Vereinten Nationen, zur Diskussion, Beratung und Findung von Wegen zu internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens,
- bb) Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen auf allen Gebieten der Kultur, wie Kunstaustellungen, Musikveranstaltungen, Lesungen sowie Präsentation traditioneller Bekleidung und Kulinarik.

d) Zweck 4 - Förderung von Gleichberechtigung

- aa) Beauftragung und Durchführung von Weiterbildung in Krisen- und Katastrophengebieten für Frauen, Kinder und Analphabeten in Form von Präsenz- oder Onlinekursen, wie Sprachkursen, Workshops zur digitalen Medienkompetenz, Lernen durch Spiele für Kinder und Erwachsene, Vorbereitung auf und Ausbildung in Lehrberufen im Austausch mit Unternehmen vor Ort oder in Drittländern,

- bb) Vernetzung von Frauen und Mädchen mit Schulen, Universitäten und Unternehmen zur weiterführenden Ausbildung in Drittländern,
- e) **Zweck 5-** Förderung bürgerlichen Engagements
 - aa) Information der Öffentlichkeit über die Motive und gemeinnützigen Tätigkeiten der Gesellschaft und die damit einhergehende politische Problembehandlung der in Abs (1) zu dem Zweck 1 genannten Personen sowie Darstellung der Verhältnisse in Krisen- und Katastrophengebieten,
 - bb) Rekrutierung und Vorbereitung von Bürgern zur Übernahme von Aufgaben in der Gesellschaft und bei deren gemeinnützigen Tätigkeiten,
 - cc) Einwerben von Spenden ausschließlich und unmittelbar zur Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft gemäß Abs. (1).
- f) **Zweck 6 -** Förderung von inländischen Körperschaften

Einwerben von Spenden für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland, die es unmittelbar und ausschließlich für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abs. (1) zu verwenden haben.

 - (3) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.